

Bundesgesetz
betreffend
die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiff-
gesellschaften.

(Vom 28. Juni 1889.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Art. 34, Alinea 2, der Bundes-
verfassung;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
24. November 1888,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Statuten oder Vorschriften der Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften für ihre Beamten, Angestellten oder Arbeiter sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Die Statuten oder Vorschriften derjenigen Kassen, welche die Invaliditäts- oder Alters- und Todesversicherung zum Zwecke haben, müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- 1) Die Leistungen der Hilfskasse müssen bei mäßigen Ansprüchen an die Versicherten dem Versicherungszweck entsprechen.
- 2) Die vorgesehenen Einnahmen sollen nach den Gesetzen der Versicherungstechnik genügen, um die in Aussicht gestellten Leistungen der Kasse zu bestreiten.
- 3) Es dürfen den Versicherten, in welchem Alter sie auch der Kasse beitreten mögen, keine Leistungen vorgeschrieben werden, welche den wahrscheinlichen Baarwerth der von der Hilfskasse versprochenen Gegenleistung übersteigen.
- 4) Die vor dem Erlasse dieses Gesetzes einer Kasse beigetretenen Mitglieder sind bezüglich ihrer noch zu bezahlenden periodischen Beiträge und ihrer Rechte an die Kasse den Neueintretenden von gleichem Eintrittsalter gleichzustellen.
- 5) Die Abgangsentschädigung der aus der Gesellschaft Austretenden ist in billigem Verhältniß zu den geleisteten Einlagen und dem von der Kasse getragenen Risiko zu bestimmen.

Art. 3. Mit den Statuten der in Art. 2 genannten Kassen ist eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen erstellte Bilanz dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen. Ergibt sich aus derselben, daß die Aktiven der Hilfskasse und der Baarwerth der statutenmäßigen ordentlichen Einlagen zusammengenommen hinter dem Baarwerthe der den Versicherten noch auszurichtenden Leistungen der Kasse zurückbleiben, so ist das Defizit von der Gesellschaft der Hilfskasse zu ersetzen. Der Bundesrath bestimmt nach Einholung eines Amortisationsplans der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Größe des Defizits, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz zu geschehen hat.

Außerdem ist regelmäßig alle fünf Jahre, und außerordentlicherweise wenn es der Bundesrath als nöthig erachten wird, eine solche Bilanz einzureichen und durch den

Bundesrath die Größe des allfälligen von der Gesellschaft zu deckenden Defizits zu bestimmen.

Art. 4. Sowohl die Gesellschaft, als auch eine Gruppe von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder der betreffenden Hilfskasse ist berechtigt, innert einer Frist von dreißig Tagen, von deren Eröffnung an, gegen Entscheide des Bundesrathes bei Anwendung von Art. 2, Ziff. 1—5, und Art. 3 dieses Gesetzes Einspruch zu erheben.

Im Falle eines solchen Einspruches hat der Bundesrath das Gutachten einer Kommission von Sachverständigen einzuholen. Die Wahl eines Mitgliedes derselben steht der einsprechenden Gesellschaft und eventuell der einsprechenden Gruppe von Versicherten zu. Die Ergänzung der Kommission auf drei Mitglieder ist Sache des Bundesgerichts.

Der Bundesrath entscheidet auf Grundlage des Gutachtens der Kommission endgültig.

Art. 5. Die Jahresrechnungen der Hilfskassen nebst dem Nachweis über den Bestand des Vermögens sind mit der Gesellschaftsrechnung dem Bundesrathe vorzulegen, welcher dieselben auf Grund des Gesetzes und der Statuten zu prüfen hat.

Ergibt die Rechnung einen Einnahmenüberschuß, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Vermehrung der Reserve und einer Spezialreserve für Unvorhergesehenes im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Art. 6. Die Gesellschaften sind verpflichtet, für möglichst sichere Anlage des Vermögens der Hilfskassen zu sorgen, und haften für allfällige Verluste.

Art. 7. Der Bundesrath wird darüber wachen, daß bei einem Betriebs- oder Besitzeswechsel oder einem Konkurse der Unternehmung die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben.

Die Liquidation einer Hilfskasse darf nur mit Bewilligung und unter der Aufsicht des Bundesrathes stattfinden.

Ihr Vermögen, welches nach Art. 3 und 6 von der Gesellschaft zu ergänzen ist, wird nach dem Verhältnisse zur rechnungsmässigen Reserve der einzelnen Versicherten unter dieselben vertheilt.

Art. 8. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. Juni 1889.

Der Präsident: **C. Hoffmann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. Juni 1889.

Der Präsident: **H. Häberlin.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.
Bern, den 12. Juli 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hammer.
Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

Note. Datum der Publikation: 13. Juli 1889.
Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Oktober 1889.

Beschluß

des

Bundesrathes über die ihm von industriellen Vereinen
zugekommenen Petitionen in Betreff der Arbeitszeit.

(Vom 5. Juli 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Akten, aus welchen sich ergibt:

Mit Begleitschreiben vom 8. und 24. Dezember 1888 ist dem Bundesrathe von Seite des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins durch dessen Präsidenten, Herrn C. Widmer-Heußler in Goßau, eine vom 26. Oktober 1888 datirte gedruckte Petition zugekommen, welche 154 Unterschriften trägt, von denen indeß zwei wegfallen, die eine (J. K. Wer, Hinweil), weil sie nicht zu identifiziren ist, die andere (Weberei Oberkempten), weil sie zweimal erscheint. Die Petition verlangt, der Bundesrath wolle:

1. „den Anträgen der Herren Fabrikinspektoren, beziehungsweise den Rekursen an ihn in Bezug auf Vereinheitlichung der Eßpausen, eventuell der Einrechnung der Eßpausen in die eilfstündige Normalarbeitszeit, keine Folge geben“;
2. „das Putzen und Oelen der Maschinen, das Reinigen der Lokale nach Beendigung der 11-stündigen Arbeitszeit als Hilfsarbeit auch für die mechanische Baumwollweberei und -Zwirnerei gestatten, so wie es bis anhin der Spinnerei gestattet war“.

Mit Schreiben vom 15. Dezember hat das schweiz. Industrie- und Landwirthschafts-Departement, in dessen Geschäftskreis die

**Bundesgesetz betreffend die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften.
(Vom 28. Juni 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1889
Date	
Data	
Seite	893-897
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.